



An den Bildungsausschuss
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
z. H. Herrn Vorsitzenden Peer Knöfler, MdL
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/1434

Claudia Bruweleit
Evangelisch-Lutherische
Kirche in Norddeutschland
Landeskirchliche Beauftragte
für das Land Schleswig-Holstein

Dänische Straße 21–35
24103 Kiel
Tel. +49 431 97 97-630

claudia.bruweleit@lkbsch.nordkirche.de
www.nordkirche.de

Beate Bäumer
Erzbistum Hamburg
Leiterin des Katholischen Büros
Schleswig-Holstein
Ständige Vertretung des Erzbischofs
am Sitz der Landesregierung

Krusenrotter Weg 37
24113 Kiel
Tel. +49 431 64 03-501
Fax +49 431 64 03-680

baeumer@erzbistum-hamburg.de
www.erzbistum-hamburg.de

Kiel, 18. Oktober 2018

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Lehrkräftebildungsgesetzes Schleswig-Holstein und Anpassung
besoldungsrechtlicher Vorschriften (Drucksache 19/848)**

Sehr geehrter Herr Knöfler,
sehr geehrte Damen und Herren,

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Lehrkräftebildungsgesetzes Schleswig-Holstein (LehrBG Entwurf) möchten wir gern folgende, uns sehr wichtige, Anmerkung machen:

§ 19 LehrBG Entwurf Akkreditierung

Im Entwurfstext zu diesem Paragraphen wird bei der Akkreditierung von konfessionellen Studiengängen den Kirchen zwar das Recht eingeräumt, im Rahmen der Akkreditierung in der Gutachtergruppe mitzuwirken sowie dem Prüfbericht zuzustimmen. Bezüglich der endgültigen Entscheidung über die Akkreditierung der jeweiligen konfessionellen Studiengänge wird jedoch unserer Ansicht nach nicht deutlich, dass die Kirchen ein letztgültiges Genehmigungs- bzw. Versagungsrecht haben. Entsprechende Regelungen finden sich z.B. unter Nummer 8 der „Eckpunkte für die Studienstruktur in Studiengängen mit katholischer oder evangelischer Theologie/Religion der Kultusministerkonferenz vom 13.12.2007“ bzw. in § 22 der Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4, Absätze 1-4 vom 7. Dezember 2017.

Wir möchten Sie daher bitten, die entsprechenden Hinweise mit aufzunehmen, um die nicht immer leicht nachzuvollziehende Rechtslage rund um die Akkreditierung konfessioneller Studiengänge auch im Landesrecht so deutlich wie möglich zu machen. Unsere Erfahrungen haben gezeigt, dass diesbezügliche Hinweise die Abläufe der Akkreditierung konfessioneller Studiengänge vereinfachen.

Gern möchten wir daher anregen, in § 19 LehrBG Entwurf folgende Formulierung aufzunehmen:

§ 19 Akkreditierung

Bei der Programmakkreditierung lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge gehört dem Gutachtergremium der von der Hochschule beauftragten Akkreditierungsagentur eine Vertreterin oder ein Vertreter des für Bildung zuständigen Ministeriums an; er oder sie tritt an die Stelle der Vertreterin oder des Vertreters der beruflichen Praxis. In den Fächern Evangelische oder Katholische Religion tritt zusätzlich eine Vertreterin oder ein Vertreter der örtlich zuständigen Landeskirche oder Diözese hinzu. Der Prüfbericht der Akkreditierungsagentur über die Einhaltung der formalen Kriterien sowie die Abgabe des Gutachtens zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien an den Akkreditierungsrat bedürfen der Zustimmung der in Satz 1 und 2 genannten Personen. Sofern eine systemakkreditierte Hochschule lehramtsbezogene Bachelor- und Masterstudiengänge auf der Grundlage ihres Qualitätsmanagementsystems bewertet, gelten die Mitwirkungsrechte nach Satz 1 und 2 sowie das Zustimmungserfordernis zu dem Gutachten zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien **und zu der endgültigen Zertifizierungsentscheidung eines Studiengangs** entsprechend.

Aus den oben genannten Gründen wären wir Ihnen sehr dankbar, wenn Sie unsere Anregung aufgreifen würden.

Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Claudia Bruweleit
Landeskirchliche Beauftragte für
das Land Schleswig-Holstein



Beate Bäumer
Leiterin des Katholischen Büros
Schleswig-Holstein